



Brüssel, den 26. November 2018
(OR. en)

14281/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0376(COD)**

CODEC 2003
ENER 379
ENV 762
TRANS 545
ECOFIN 1053
RECH 489

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz
(erste Lesung)
- Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV stützt, am 1. Dezember 2016 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 26. April 2017 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 13. Juli 2017 abgegeben³.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 13. November 2018 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 15091/16.

² ABl. C 246 vom 28.7.2017, S. 42.

³ ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 119.

⁴ Dok. 14024/18.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 54/18 gegen die Stimmen Belgiens und der tschechischen Republik und bei Enthaltung der Slowakei und Kroatiens auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
